
GEBÜHRENTARIF

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Waldkirch

erlässt

gestützt auf Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglements vom 01. Januar 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 50.00 je Wasserzähler, oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Art. 1a

Erhebung einer einmaligen Anschlussgrundgebühr von CHF 1'000.00 je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,20 Promille des Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Objekte.

Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt CHF 1.50 je bezogenen Kubikmeter Wasser für Abonnenten.

Art. 3a

Die Konsumgebühr beträgt CHF 2.85 je bezogenen Kubikmeter Wasser für Nichtabonnenten.

Pauschalisierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglements betragen:

befristete Anschlüsse:

Benutzung des Wasserzählers

CHF 100.00 pro angefangenes Jahr

Baustelle für Einfamilienhaus

CHF 100.00

übrige befristete Anschlüsse

CHF 100.00 bis CHF 300.00

Diverses

Art. 5

Erhebung einer einmaligen **Administrationsgebühr** von CHF 25.00 je befristeten Anschluss.

Vollzugsbeginn

Art. 5

Der Gebührentarif wird ab 01. Mai 2024 angewendet.


Vom Verwaltungsrat erlassen am 14. Februar 2024.

Von der Korporationsversammlung bestätigt per 28. März 2024.

Verwaltungsrat der Wasserkorporation Waldkirch.

Der Präsident:

Urs Eilingger



Der Aktuar:

Manfred Possag

